

11. März 2025

Merkblatt «Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe»

1. Ihre Rechte

Wenn Sie den unterschriebenen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe einreichen, muss dieser von den Sozialen Diensten Gemeinde Risch zeitnah beantwortet werden.

1.1. Berechnung der Unterstützung

Nach § 9 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung [SHV], BGS 861.41) ist die Ausgestaltung und Höhe der Unterstützung (§§ 20 und 29 Sozialhilfegesetz des Kantons Zug [SHG]) nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-RL) auszurichten.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Sozialhilfe soll die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen und die Integration fördern.

1.2. Einsprache & rechtliches Gehör

Gegen einen schriftlichen Entscheid können Sie innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug erheben. Die Sozialen Dienste der Gemeinde Risch werden Ihre Äusserungen und Sichtweisen bei anstehenden Entscheiden berücksichtigen (§ 15 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), BGS 162.1]).

1.3. Persönlichkeitsschutz & Akteneinsicht

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug vom 28. September 2000 (DSG, BGS 157.1). Mitarbeitende der Sozialen Dienste Gemeinde Risch dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG; BGS 861.4) und gemäss Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; 851.1) notwendig sind.

Die Sozialdienste sind nach § 23 SHG berechtigt, erforderliche Personendaten aus den kommunalen und kantonalen Personenregistern zu beschaffen oder weitere Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse zu treffen und Daten bekannt zu geben. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten gestützt das Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 16 VRG) einsehen.

2. Ihre Pflichten

2.1. Auskunft- und Meldepflicht

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich persönlich ausweisen. Die Fragen zu Ihrer Person wie auch Fragen zu Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin oder zum Konkubinatspartner/zur Konkubinatspartnerin sowie zu Ihren minderjährigen Kindern und zu den jeweiligen persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu beantworten.

Gestützt auf § 23 SHG müssen Sie alle Änderungen der Einkommens- und Vermögenssituation und ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse unaufgefordert melden (z. B. bei Arbeitsaufnahme, Veränderung Arbeitspensum oder Haushaltsgrösse, Heirat, Umzug, Einnahmen oder Darlehen von anderen Personen etc.). Diese Meldepflicht gilt für alle unterstützten Personen und Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerin im selben Haushalt. Gemeldet werden müssen insbesondere auch Erbschaften während und nach der wirtschaftlichen Unterstützung (bis 10 Jahre nach dem letzten Sozialhilfebezug).

Ferien oder Auslandsaufenthalte sind im Voraus mitzuteilen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. Abwesenheiten, die nicht bewilligt oder länger als bewilligt dauern, können zu einer Kürzung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen oder zu einer Leistungseinstellung führen.

2.2. Mitwirkungspflicht

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf Unterstützung (§ 19 SHG). Gestützt auf diesen Grundsatz der Subsidiarität sind Sie und alle unterstützten Personen verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Insbesondere wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen und Beratungsgesprächen).

Sie sind verpflichtet, alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen, die dem Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe vorgehen (z. B. Taggeld- und Rentenansprüche, Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Ansprüche auf individuelle Prämienvverbilligung (IPV), Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Stipendien). Sind diese Ansprüche erheblich, ist für die Unterstützung eine Abtretung der Ansprüche an die Sozialen Dienste Gemeinde Risch vorausgesetzt (§ 19 Abs. 3 SHG).

2.3. Auflagen und Sanktionen

Wenn Sie den zumutbaren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, dürfen die Sozialen Dienste Gemeinde Risch gestützt auf § 21 SHG Auflagen erteilen, zum Beispiel die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme oder das Einreichen von Bewerbungsbemühungen. Erfüllen Sie solche Auflagen trotz dem Hinweis auf eine mögliche Leistungskürzung oder Leistungseinstellung nicht, können die Leistungen im Umfang von bis zu 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt oder eingestellt werden (§ 21 SHG). Die schriftliche Auflage ist nicht selbständig anfechtbar. Eine allfällige Kürzung erfolgt schriftlich und sie haben die Möglichkeit Beschwerde zu erheben.

Die Sozialen Dienste Gemeinde Risch sind im Einzelfall auch ermächtigt, Auflagen und Weisungen zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung von Unterstützungsleistungen zu erteilen (§ 9h SHV).

2.4. Verwandtenunterstützung

Ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseltern, Enkel) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch; ZGB, SR 210). Werden finanzielle Sozialhilfeleistungen bezogen, prüfen die Sozialen Dienste Gemeinde Risch eine allfällige Beitragspflicht dieser Verwandten, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

2.5. Rückerstattungspflicht bei rechtmässigem Bezug

Gestützt auf § 25 Abs. 1 SHG sind Sie als unterstützte Person verpflichtet, die für sich und die Ehepartnerin/den Ehepartner sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten:

- a) Bei Ansprüchen gegenüber Dritten, zum Beispiel IV-Renten, Ergänzungsleistungen, elterliche Unterhaltspflicht etc. (Verjährungsfrist 10 Jahre);
- b) Wenn bisher nicht realisierbares Vermögen, zum Beispiel Eigentumswohnung, verwertet wird (Verjährungsfrist 25 Jahre);
- c) Wenn Sie in finanzielle günstige Verhältnisse gelangen, zum Beispiel durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder Schenkung (Verjährungsfrist 10 Jahre).

Sozialhilfeleistungen, welche bis zum 18. Altersjahr oder bis zum Abschluss einer begonnenen Ausbildung (längstens bis zum 25. Altersjahr) bezogen wurden, sind nicht zurückzuerstatten.

2.6. Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben bezogen, so sind diese gestützt auf § 25 Abs. 2 SHG zurückzuerstatten. Das gilt auch, wenn Sie die ausbezahlten Sozialhilfeleistungen für andere als von den Sozialen Diensten festgelegten Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass die Sozialen Dienste diese erneut bezahlen müssen (§ 25 Abs. 1 lit. e SHG). Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein (§ 26 Abs. 2 SHG).

Werden Unterstützungsleistungen bezogen, auf die kein Anspruch bestand, so gilt eine Rückerstattungspflicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung (analoge Anwendung von Art. 62 ff. Obligationenrecht; OR, SR 220). Dieser Anspruch verjährt in jedem Fall nach 10 Jahren (Art. 67 Abs. 1 OR). Sie sind verpflichtet, solche aussergewöhnlichen Überweisungen den Sozialen Diensten unverzüglich zu melden und zurückzubezahlen.

2.7. Hinweis & Strafbestimmungen

Die Sozialen Dienste sind verpflichtet, Ihre Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche zu überprüfen, die Sie gegenüber Dritten haben. Dafür sind die Sozialen Dienste der Gemeinde Risch nach § 23 Abs. 3 und § 23a Abs. 2 SHG berechtigt, nötigenfalls Auskünfte bei Dritten einzuholen. Zu diesem Zweck wird in der Regel zu Beginn und während Ihrer Unterstützung bei der Ausgleichskasse Zug Ihr individueller AHV-Kontoauszug eingeholt und es erfolgt eine Anfrage beim kantonalen Strassenverkehrsamt betreffend Fahrzeugbesitz. Zusätzlich erfolgt eine

Anfrage beim kantonalen Steueramt über Ihre letzte Steuererklärung. Bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug kann nach § 23b ff. SHG eine Observation angeordnet werden.

Bei mangelnder Mitwirkung und unzweckmässiger Verwendung von Leistungen, sowie wenn die Einsichtnahme in relevante Unterlagen verweigert wird und die Mittellosigkeit nicht belegt werden kann, können nach schriftlicher Androhung Sozialhilfeleistungen gekürzt werden (§ 21 Abs. 1 SHG).

Gestützt auf § 93 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG, BGS 161.1) sind die Sozialen Dienste der Gemeinde Risch verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn jemand für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen oder durch eine Irreführung Sozialhilfeleistungen unrechtmässig erwirkt.

Eine Verurteilung gemäss Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) oder nach Art. 146 StGB kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen.

3. Meldepflichten Migrationsamt

Die Sozialen Dienste der Gemeinde Risch sind gesetzlich dazu verpflichtet, dem Migrationsamt des Kantons Zug auf Anfrage die Ausrichtung von finanziellen Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer zu melden (Art. 97, Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG, SR 142.20). Der Bezug von Sozialhilfe kann eine Rückstufung der Niederlassungsbewilligung oder den Entzug der Aufenthaltsbewilligung durch das Migrationsamt zur Folge haben (Art. 62 ff. AIG).